

1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkheide vom 01.01.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs — Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertages-betreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABI. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 9 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie

sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz §6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i.H.d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine

Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen

- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragsatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragsstabelle angesetzt werden.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7 Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - 4. Krippe, Kindergarten, Hort

Artikel 3

§ 7 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7 Maßstab des Elternbeitrages

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

Artikel 4

§ 8 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragssatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

Artikel 5

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 12 Pflegeeltern

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

Artikel 6

Die 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkheide tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den _____

Ryll
Amtdirektor